



## Kundmachung

### **Betreff: Bausperre Bauland-Agrargebiet / KG Weidling, Herthergasse 47 und 49 Geschäftszahl: KLBG/3823BA-RO-FB26**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 18.11.2022 unter TOPkt. Ö 22 folgende Verordnung beschlossen.

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 97/2020 über eine befristete Bausperre

#### § 1

##### Allgemeines

Um sicherzustellen, dass zukünftig für eine Wohnnutzung auf den Liegenschaften Herthergasse 47 und 49, Gst.Nr. 115/18 und 117/8, EZ 2185 und 562, KG Weidling die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten entsprechend dem Umgebungsbestand eingeschränkt ist und um so den strukturellen Charakter im gegenständlichen Siedlungsbereich zu sichern und Nutzungskonflikte zu vermeiden ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes für die gegenständlichen Liegenschaften beabsichtigt.

#### § 2

##### Genereller Zweck

Für die, gem. § 1 dieser Verordnung, betroffenen Grundstücke ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes dahingehend beabsichtigt, dass dieses von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ (BW-2WE) umgewidmet werden.

#### § 3

##### Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.  
Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager



**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 22.11.2022 *SR*

Abgenommen am: 07.12.2022